

# **BVGer E-5387/2011 vom 20. Februar 2013**

Bundesverwaltungsgericht, 2013-02-20, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_E-5387\\_2011](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-5387_2011)

FR: TAF E-5387/2011 du 20 février 2013

IT: TAF E-5387/2011 del 20 febbraio 2013

## **Regeste**

Aufhebung vorläufige Aufnahme (Asyl)

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) ist das Bundesverwaltungsgericht zur Beurteilung von Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 20. Dezember 1968 (VwVG, SR 172.021) zuständig und entscheidet auf dem Gebiet des Ausländerrechts betreffend die vorläufige Aufnahme endgültig (Art. 83 Bst. c Ziff. 3 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]).

### **E. 1.2**

Das Verfahren richtet sich nach den allgemeinen Bestimmungen der Bundesrechtspflege respektive nach dem VwVG (Art. 37 VGG und Art. 112 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer [AuG, SR 142.20]).

### **E. 1.3**

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht (Art. 112 Abs. 1 AuG i.V.m. Art. 37 VGG sowie Art. 50 Abs. 1 und Art. 52 Abs. 1 VwVG). Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung; er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 112 Abs. 1 AuG i.V.m. Art. 37 VGG und Art. 48 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

### **E. 2**

Vorab bedarf die Frage nach dem Streitgegenstand einer Klärung. Das BFM hat mit Verfügung vom 14. September 2009 einen unangefochten in Rechtskraft erwachsenen Entscheid insbesondere betreffend das Nichtbestehen der Flüchtlingseigenschaft, die Ablehnung des Asylgesuchs und die Wegweisungsanordnung als solche getroffen (vgl. dort Dispositiv Ziffern 1 bis 3). Die vorliegend angefochtene Verfügung befasst sich einzig mit dem Vollzug der Wegweisung, indem die mit der damaligen Verfügung gewährte vorläufige Aufnahme aufgehoben wird. Streitgegenstand in der nachträglichen Verwaltungsrechtspflege ist jenes Rechtsverhältnis, das Gegenstand der angefochtenen Verfügung bildet, soweit es überhaupt strittig ist. Vorliegend ist offensichtlich das gesamte, durch die angefochtene Verfügung vom 29. August 2011 erfasste Rechtsverhältnis strittig. Der Streitgegenstand kann aber, wie das BFM in seiner Vernehmlassung zutreffend festhält, nicht darüber hinaus erweitert (oder qualitativ verändert) werden. Der Beschwerdeführer

stellt denn auch korrekterweise keinen formellen Antrag auf Feststellung der Flüchtlingseigenschaft oder gar auf Gewährung des Asyls, sondern macht in der Beschwerdebegründung im Hinblick auf die beantragte Beibehaltung der vorläufigen Aufnahme - somit innerhalb des zulässigen Streitgegenstandes - darauf aufmerksam, dass er aufgrund von Vor- und Nachfluchtgründen verfolgt sei und die gesetzlichen Kriterien der Flüchtlingseigenschaft erfülle. Dies ist nicht zu beanstanden, da er damit zwar im vorliegenden Verfahren nicht mehr die formelle Flüchtlingseigenschaft erreichen kann, sich mit den gleichen Gründen gegebenenfalls aber berechtigterweise auf Vollzugshindernisse im Sinne der Unzulässigkeit und Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzuges berufen kann; denn nur Elemente des Dispositivs, nicht jedoch solche des Sachverhalts oder der Erwägungen können in Rechtskraft erwachsen. Soweit der Beschwerdeführer jedoch hierzu Gründe anführt, die er bereits im ordentlichen Asylverfahren vorgebracht und gegen deren anderslautende Würdigung durch die Vorinstanz er sich nicht mittels Beschwerde zur Wehr gesetzt hat, wird die Beschwerdeinstanz nicht ohne Not eine neue Überprüfung und Würdigung vornehmen; dazu bedürfte es beispielsweise neuer Tatsachen oder Beweismittel analog des Revisionsrechts. Andererseits wird sie sich mit Nachfluchtgründen, die im Zeitpunkt des rechtskräftigen Abschlusses des ordentlichen Asylverfahrens noch nicht bestanden haben und vorgebracht werden konnten, im vorliegenden Verfahren zu befassen haben, da diese potenziell geeignet sind, eine flüchtlingsrechtlich bedeutsame Verfolgung zu begründen und damit im Rahmen des vorliegenden Streitgegenstandes ein Vollzugshindernis zu setzen.

### **E. 3**

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhaltes und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 112 Abs. 1 AuG i.V.m. Art. 49 VwVG).

#### **E. 4.1**

Gemäss Art. 83 Abs. 1 AuG ist die vorläufige Aufnahme zu verfügen, wenn der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich ist. Das BFM überprüft periodisch, ob die Voraussetzungen für die vorläufige Aufnahme noch gegeben sind (Art. 84 Abs. 1 AuG). Wenn die Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind, hebt das BFM die vorläufige Aufnahme auf und ordnet den Vollzug der Wegweisung an (Art. 84 Abs. 2 AuG). Die Voraussetzungen für die vorläufige Aufnahme fallen weg, wenn der Vollzug der rechtskräftig angeordneten Wegweisung zulässig ist und es der ausländischen Person zumutbar und möglich ist, sich rechtmässig in ihren Heimat-, in den Herkunfts- oder in einen Drittstaat zu begeben (Art. 83 Abs. 2-4 AuG).

#### **E. 4.2**

Bezüglich der Geltendmachung von Wegweisungshindernissen gilt gemäss ständiger Praxis des Bundesverwaltungsgerichts der gleiche Beweisstandard wie bei der Flüchtlingseigenschaft, das heisst, sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen. Auch gemäss Praxis des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) sowie jener des UN-Anti-Folterausschusses müsste der Beschwerdeführer eine konkrete Gefahr ("real risk") nachweisen oder glaubhaft machen, dass ihm im Fall einer Rückschiebung Folter oder unmenschliche Behandlung drohen würde (vgl. EGMR [Grosse Kammer], Saadi gegen Italien, Urteil vom 28. Februar 2008, Beschwerde Nr. 37201/06, §§ 124-127, mit weiteren Hinweisen).

### **E. 5.1.1**

Der Vollzug der Wegweisung ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AuG). So darf keine Person in irgendeiner Form zur Ausreise in ein Land gezwungen werden, in dem ihr Leib, ihr Leben oder ihre Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG gefährdet ist oder in dem sie Gefahr läuft, zur Ausreise in ein solches Land gezwungen zu werden (Art. 5 Abs. 1 AsylG; vgl. ebenso Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge [FK, SR 0.142.30]). Dieses flüchtlingsrechtliche Rückschiebungsverbot schützt indessen nur Personen, welche die Flüchtlingseigenschaft im Sinne von Art. 3 AsylG respektive Art. 1 A FK erfüllen. Gemäss Art. 25 Abs. 3 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV, SR 101), Art. 3 FoK und der Praxis zu Art. 3 EMRK darf niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden.

### **E. 5.1.2**

Wie vom BFM in der angefochtenen Verfügung festgehalten, ist in der Verfügung 14. September 2009 rechtskräftig festgestellt worden, dass der Beschwerdeführer die Flüchtlingseigenschaft nicht erfüllt. Das Prinzip des flüchtlingsrechtlichen Non-Refoulements schützt jedoch nur Personen, die die Flüchtlingseigenschaft erfüllen. Der Grundsatz der Nichtrückweisung gemäss Art. 5 Abs. 1 AsylG und Art. 33 Abs. 1 FK gelangt deshalb vorliegend nicht zur Anwendung und es besteht hierbei kein Raum, diese Erkenntnis anders als formaljuristisch zu interpretieren, wie dies vom Beschwerdeführer in seiner Rechtsmitteleingabe angeregt wird. Soweit der Beschwerdeführer in der vorliegenden Rechtsmittelschrift seine im Asylverfahren geltend gemachte Verfolgungslage wiederholt, ist - wie bereits erwähnt - festzuhalten, dass diese im ergangenen Asylentscheid als unglaubhaft erkannt worden ist, ohne dass die betreffenden Erwägungen mittels Ergreifung der dagegen zur Verfügung gestandenen Beschwerdemöglichkeit bestritten worden wären; es kann somit auf diese Erwägungen verwiesen werden. Für das Bundesverwaltungsgericht besteht kein Anlass, sie einer neuerlichen Überprüfung zu unterziehen. Insbesondere ist der Forderung des Beschwerdeführers, wonach der vorinstanzliche Hinweis auf das rechtskräftig festgestellte Nichtbestehen seiner Flüchtlingseigenschaft angesichts der vermuteten Beständigkeit der F-Bewilligung und deshalb unterlassenen Beschwerdeführung zu relativieren und retrospektiv doch noch einmal zu überprüfen sei, keine Folge zu leisten. Dabei ist festzustellen, dass die Umschreibung der F-Regelung mit "vorläufige Aufnahme" selbst für einen juristischen Laien den Anschein der zeitlichen Beständigkeit in weite Ferne rücken lassen muss. Auch die zur Stützung der Vorfluchtgründe nunmehr nachgereichten Beweismittel (Bestätigung der [...] vom [...] 2011 und Kopie einer Bestätigung eines srilankischen Priesters) vermögen offensichtlich keine neue Sichtweise zu begründen: Die Bestätigung der (...) deckt sich inhaltlich nicht mit den Sachverhaltsvorgaben gemäss Asylgesuch und gemäss Stellungnahme vom 18. August 2011 (z. B. Zeitpunkt Kontaktabbruch mit Familienangehörigen, Zeitpunkt und Beteiligte an der innerstaatlichen Flucht aus dem Distrikt Jaffna). Die Bestätigung des Priesters liegt sodann nur in Form einer Kopie vor. Zudem stellt sich die Frage, weshalb der hinduistische Beschwerdeführer einen christlichen Priester aus seiner Heimat und gerade jetzt (und nicht bereits im ordentlichen Asylverfahren) um eine Bestätigung betreffend seine Gefährdungslage anfragt. Auch bei

diesem Dokument erstaunt überdies in sachverhaltlicher Hinsicht die bestätigte Ursache der Gefährdung, zumal der Beschwerdeführer bis heute nie ein "active involvement in the rape and murder case (...)" geltend gemacht hat, sondern bloss seine Teilnahme an Demonstrationen gegen die von Marinesoldaten begangene Tat. Auch das geltend gemachte exilpolitische Engagement des Beschwerdeführers vermag keine konkrete Gefährdungssituation hinsichtlich zu gewärtigender menschenrechtswidriger Handlungen - insbesondere Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung - zu begründen: Das Profil des Beschwerdeführers als exponierter LTTE-Unterstützer und -Aktivist, der bei der Rückkehr nach Sri Lanka umgehend verhaftet und gefoltert würde, ist offensichtlich überzeichnet. Die Fotografien belegen einzig die Teilnahme des Beschwerdeführers an wenigen regierungskritischen Kundgebungen mit einer Vielzahl von Teilnehmern in einem begrenzten Zeitraum und mit einer Exponiertheit, die sich offensichtlich in der Eigenschaft als einer von vielen (...) erschöpft. Es erscheint höchst unwahrscheinlich, dass er dadurch das besondere Augenmerk des sri-lankischen Geheimdienstes auf sich gezogen hätte und darüber hinaus die Qualität eines lohnenden Verfolgungsobjektes abgeben würde, in welcher Eigenschaft er bei der Rückkehr in die Heimat sogleich seine Inhaftierung und Folterung zu gewärtigen hätte. Dabei ist nicht unberücksichtigt zu lassen, dass er gemäss den Erkenntnissen im ordentlichen Asylverfahren keine Vorbelastung im Sinne einer LTTE-Mitgliedschaft oder zumindest eines aktiven LTTE-Unterstützers aufweist. Das Bundesverwaltungsgericht hat sich im Urteil E-6220/2006 vom 27. Oktober 2011 einlässlich mit der allgemeinen Lage in Sri Lanka auseinandergesetzt und erwogen, es gebe Personengruppen, die einer besonderen Gefahr unterlägen, seitens der sri-lankischen Sicherheitskräfte oder anderer Gruppierungen verfolgt zu werden. Es nannte in diesem Zusammenhang unter anderem Personen, die auch nach Beendigung des Bürgerkriegs verdächtigt würden, mit den LTTE in Verbindung zu stehen beziehungsweise gestanden zu haben (vgl. BVGE 2011/24 E. 8 S. 493 ff.). Der UNHCR geht in seinen Richtlinien vom 5. Juli 2010 (vgl. UNHCR: Eligibility Guidelines for Assessing the International Protection Needs of Asylum Seekers from Sri Lanka) ebenfalls davon aus, dass Personen, die mit den LTTE in Verbindung gestanden hätten oder von den Sicherheitskräften diesbezüglich verdächtigt würden, zu einer Risikogruppe gehörten, und auch der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) geht davon aus, dass bei nach Sri Lanka zurückkehrenden Tamilen - wenngleich ihnen nicht generell die Gefahr unmenschlicher Behandlung drohe - verschiedene Faktoren zu berücksichtigen seien, aus denen sich insgesamt im Einzelfall ergeben könne, dass der Betreffende ernsthafte Gründe für die Befürchtung habe, die Behörden hätten an seiner Festnahme und Befragung ein Interesse (vgl. BVGE 2011/24 E. 10.4.2 S. 503 f.). Die Frage, ob eine Person einer konkreten Risikogruppe angehört und welche Folgerungen aus diesem Umstand zu ziehen sind, ist nicht nur bei der Feststellung der Flüchtlingseigenschaft im ordentlichen Asylverfahren, sondern auch im Verfahren der Aufhebung einer vorläufigen Aufnahme unter dem Aspekt der Zulässigkeit der Anordnung des Wegweisungsvollzugs zu prüfen (vgl. BVGE 2010/47 E. 11.1.2 S. 602 f.). Solche Risikofaktoren weist der Beschwerdeführer indessen wie gesehen nicht auf und es ist festzustellen, dass keine gewichtigen Indizien ersichtlich sind, die darauf schliessen lassen, er würde den sri-lankischen Behörden in spezifischer Weise als verdächtig erscheinen, wodurch für ihn im Falle der Rückkehr eine Gefährdung in einem flüchtlings- oder menschenrechtlich relevanten Ausmass bestehen könnte. An dieser Einschätzung vermögen auch die Ausführungen auf Beschwerdestufe zur allgemeinen Situation in Sri Lanka und die in

diesem Zusammenhang erwähnten Berichte nichts zu ändern. Der Vollzug der Wegweisung erweist sich somit sowohl im Sinne der asyl- als auch der völkerrechtlichen Bestimmungen als zulässig.

#### **E. 5.2.1**

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AuG ist der Vollzug der Wegweisung insbesondere dann nicht zumutbar, wenn die ausländische Person bei einer Rückkehr in ihren Heimatstaat einer konkreten Gefährdung ausgesetzt wäre. Diese Bestimmung wird vor allem bei Gewaltflüchtlingen angewendet, das heisst bei Ausländerinnen und Ausländern, die mangels persönlicher Verfolgung weder die Voraussetzungen der Flüchtlingseigenschaft noch jene des völkerrechtlichen Non-Refoulement-Prinzips erfüllen, jedoch wegen der Folgen von Krieg, Bürgerkrieg oder einer Situation allgemeiner Gewalt nicht in ihren Heimatstaat zurückkehren können. Im Weiteren findet sie Anwendung auf andere Personen, die nach ihrer Rückkehr ebenfalls einer konkreten Gefahr ausgesetzt wären, weil sie die absolut notwendige medizinische Versorgung nicht erhalten könnten oder - aus objektiver Sicht - wegen der vorherrschenden Verhältnisse mit grosser Wahrscheinlichkeit unwiederbringlich in völlige Armut gestossen würden, dem Hunger und somit einer ernsthaften Verschlechterung ihres Gesundheitszustands, der Invalidität oder sogar dem Tod ausgeliefert wären (vgl. BVGE 2011/24 E. 11.1 S. 504 f., BVGE 2009/28 E. 9.3.1 S. 367).

#### **E. 5.2.2**

Wie das BFM zutreffend festhält, hat sich seit Ende des bewaffneten Konflikts zwischen der sri-lankischen Armee und den LTTE im Mai 2009 die allgemeine Lage in Sri Lanka tatsächlich erheblich verbessert. So hat sich insbesondere die Situation in der Ostprovinz weitgehend stabilisiert und normalisiert, so dass der Wegweisungsvollzug in das gesamte Gebiet der Ostprovinz als grundsätzlich zumutbar zu erachten ist (vgl. BVGE 2011/24 E. 13.1 S. 509 f.). Mit Ausnahme des Vanni-Gebiets, mithin jener Region, die im Januar 2008 noch von den LTTE kontrolliert worden war und in welcher sich in der Folge bis zur endgültigen Besiegung der LTTE die Kriegshandlungen abgespielt haben (vgl. BVGE 2011/24 E. 13.2.2 S. 511 ff.), herrscht heute in der Nordprovinz keine Situation allgemeiner Gewalt mehr und die politische Lage ist nicht dermassen angespannt, dass eine Rückkehr dorthin als generell unzumutbar eingestuft werden müsste. Für Personen, die aus der Nordprovinz stammen und dieses Gebiet erst nach Beendigung des Bürgerkrieges im Mai 2009 verlassen haben, ist der Wegweisungsvollzug grundsätzlich auch in individueller Hinsicht zumutbar (vgl. BVGE 2011/24 E. 13.2.1.1 S. 511), während für aus der Nordprovinz stammende Personen, deren letzter Aufenthalt längere Zeit zurückliegt, die Rückkehr zumutbar ist, wenn sie dort über ein tragfähiges Beziehungsnetz sowie über konkrete Möglichkeiten der Sicherung des Existenzminimums und der Wohnsituation verfügen (vgl. BVGE 2011/24 E. 13.2.1.2 S. 511). An dieser nach wie vor Gültigkeit beanspruchenden Einschätzung vermögen die Ausführungen in der Beschwerde bezüglich der derzeitigen Situation in Sri Lanka und die dabei erwähnten Berichte, inklusive jener der SFH vom 15. November 2012, nichts zu ändern. Der Beschwerdeführer hat Sri Lanka zwei Monate vor Beendigung des Bürgerkrieges verlassen. Aufgrund der Unglaubhaftigkeitserkenntnisse im ordentlichen Asylverfahren sind erhebliche Zweifel am Wegzug der Familienangehörigen aus dem Jaffna-Distrikt angebracht und es ist davon auszugehen, dass er an seinem Herkunftsort nach wie vor über ein durchaus bestehendes soziales Beziehungsnetz in Form von zahlreichen Angehörigen, Verwandten und Bekannten

verfügt, womit auch Unterkunftsmöglichkeiten bestehen dürften, selbst wenn der angeblich in einer Sperrzone gelegene Familienimmobilienbesitz wider Erwarten noch nicht wieder zugänglich sein sollte. Mit der Vorinstanz gleichsam zu berücksichtigen sind die überdurchschnittliche Schulbildung und die mehrjährigen Erfahrungen als (...) und in der (...) sowohl in Sri Lanka als auch in der Schweiz. Nebst hierzulande erworbenen finanziellen Mitteln wird er - bei Bedarf - zumindest in einer Anfangsphase auch auf Unterstützungsleistungen durch seine (...) zurückgreifen können. Seine rund vierjährige Landesabwesenheit könnte zwar gewisse Reintegrationsschwierigkeiten mit sich bringen; eine eigentlichen Entwurzelung lässt sich daraus aber nicht ableiten. Die Voraussetzungen für den Wiederaufbau einer Existenz sind aufgrund der gesamten Aktenlage, seines Alters ([...] Jahre) und des Umstandes, dass er nicht zugleich für eine eigene Familie Verantwortung zu tragen hat, als günstig zu beurteilen. Zur Überbrückung allfälliger Anfangsschwierigkeiten bestünde zudem die Möglichkeit, beim BFM Rückkehrhilfe zu beantragen (Art. 93 Abs. 1 Bst. d AsylG). Das Gericht erkennt im Weiteren auch keine Rückkehrhindernisse gesundheitlicher Art. Zwar macht der Beschwerdeführer in seiner Stellungnahme vom 18. August 2011 und in der Beschwerdeschrift vom 27. September 2011 (...) Probleme als vollzugshindernden Umstand geltend. Dabei ist jedoch festzustellen, dass der hierzu als einziges Beweismittel vorgelegte Arztbericht (vgl. Akte A22) auf einer (...) nach Einräumung des rechtlichen Gehörs zur Aufhebung der vorläufigen Aufnahme stattgefundenen Kurzkonsultation vom (...) 2011 beruht und in der Diagnose bloss von einer wenig beurteilbaren, in Zusammenhang mit der "abgelehnten Aufenthaltsbewilligung" stehenden Gesamtsituation und der vagen Möglichkeit einer (...) Komponente spricht. Ein Vollzugshindernis kann darin eindeutig nicht erblickt werden. Der seit (...) Jahren in der Schweiz ununterbrochen erwerbstätige Beschwerdeführer hat denn auch offenbar keine weiteren Behandlungen in Anspruch genommen. Insbesondere wurden in der Replik vom 11. Januar 2013 keinerlei Rückkehrhindernisse gesundheitlicher Art mehr erwähnt. Vor diesem Hintergrund und angesichts fehlender Vulnerabilitätsmerkmale ist übereinstimmend mit dem BFM nicht davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer im Falle der Rückkehr nach Sri Lanka aus individuellen Gründen wirtschaftlicher, sozialer oder gesundheitlicher Natur in eine existenzbedrohende Situation geraten könnte. Ergänzend festzuhalten bleibt, dass gemäss Praxis nicht schon deshalb eine konkrete Gefährdung im Sinne von Art. 83 Abs. 4 AuG vorliegt, weil der Ausländer sich im Falle der Rückkehr mit wirtschaftlich schwierigen Lebensbedingungen konfrontiert sieht, von denen - wie vorliegend - auch weite Teile der ansässigen Bevölkerung im Allgemeinen betroffen sind (vgl. BVGE 2010/41 E. 8.3.6 S. 591 f.). Der Vollzug der Wegweisung erweist sich demnach nicht als unzumutbar im Sinne von Art. 83 Abs. 4 AuG. Gestützt auf diese Erwägungen ist zusammenfassend der Schluss zu ziehen, dass der Beschwerdeführer bei einer Rückkehr nach Sri Lanka keiner konkreten Gefährdung im Sinne von Art. 83 Abs. 4 AuG ausgesetzt sein wird. Der Vollzug der Wegweisung ist daher - übereinstimmend mit dem BFM - als zumutbar zu bezeichnen.

### **E. 5.3**

Soweit der Beschwerdeführer in der Beschwerde auf seine fortgeschrittene Integration und seine Fürsorgeunabhängigkeit und wirtschaftliche Eigenständigkeit in der Schweiz aufmerksam macht, ist festzuhalten, dass ein solcher Umstand bei der Beurteilung der Zumutbarkeitsfrage im Rahmen der Voraussetzungen des Wegweisungsvollzuges nicht berücksichtigt werden kann. Vielmehr ist es nach geltendem Recht den Kantonen vorbehalten, mit Zustimmung des Bundesamtes einer ihnen nach Gesetz zugewiesenen Person eine Aufenthaltsbewilligung zu erteilen, wenn wegen fortgeschrittener Integration

ein schwerwiegender persönlicher Härtefall vorliegt (vgl. Art. 14 Abs. 2 Bst. c AsylG).

#### **E. 5.4**

Schliesslich obliegt es dem Beschwerdeführer, sich bei der zuständigen Vertretung des Heimatstaates die für eine Rückkehr notwendigen Reisedokumente zu beschaffen (vgl. Art. 8 Abs. 4 AsylG; vgl. dazu auch BVGE 2008/34 E. 12 S. 513-515), weshalb der Vollzug der Wegweisung unbestrittenermassen auch als möglich zu bezeichnen ist (Art. 83 Abs. 2 AuG).

#### **E. 5.5**

Zusammenfassend ist festzustellen, dass das BFM die mit Verfügung vom 29. August 2011 angeordnete vorläufige Aufnahme des Beschwerdeführers zu Recht aufgehoben und den Wegweisungsvollzug verfügt hat.

#### **E. 6**

Aus vorstehenden Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig und vollständig feststellt und angemessen ist (Art. 49 VwVG). Die Beschwerde ist daher abzuweisen.

#### **E. 7**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten in der Höhe von Fr. 600.- dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 und 5 VwVG i.V.m. Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Sie sind durch den am 13. Oktober 2011 geleisteten Kostenvorschuss in gleicher Höhe gedeckt und mit diesem zu verrechnen. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.